

**Ausschussvorlage ASA 21/3 – Teil 1**  
öffentlich vom 23.04.2025

**Schriftliche Anhörung**  
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/1580](#)

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**

**Der Vorsitzenden  
des Arbeits- u. Sozialpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
Schloßplatz 1–3  
65183 Wiesbaden**

**Wiesbaden, 04.05.2025**

Per E-Mail an:

[S.Baechle-Scholz@ltg.hessen.de](mailto:S.Baechle-Scholz@ltg.hessen.de)  
[K.Thaumueler@ltg.hessen.de](mailto:K.Thaumueler@ltg.hessen.de)

**Öffentliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses zum  
Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, 10. Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V. (VLK Hessen) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf vorab wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Die Landeselternvertretung und ihre Gremien auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks-, Kreis- und Stadtebene muss so unterstützt werden, dass sie ihre Aufgaben auch praktisch erfüllen kann.

Die derzeitige gesetzliche Regelung reicht aus kommunaler Sicht für eine wirkungsvolle Interessenvertretung von Eltern und Kindern nicht aus.

Deshalb begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten ausdrücklich.

Die Rolle der Landeselternvertretung muss gestärkt und die Mitbestimmung der Eltern gefördert werden.

Um dies zu gewährleisten, halten wir die vorgeschlagenen Änderungen der Paragraphen 27a und 30 HKJGB für sinnvoll.

1.

– § 27a Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Satz 1

Das Wort „kann“ wird jeweils durch das Wort „soll“ ersetzt.

Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zur 9. Änderung des HKJGB vom 10. Juli 2024 gefordert. Denn nur eine verbindliche Regelung gewährleistet funktionierende Elternvertretungen auf allen Ebenen. Die Ausnahmemöglichkeit der Sollvorschrift ermöglicht dennoch eine angemessene Flexibilität.

– §27a, Abs.4

In Abs. 4 soll die bezahlte Freistellung von ehrenamtlichen Mitgliedern mit Mandat der Elternvertretung bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr aufgenommen werden.

Hier sehen wir durchaus die finanzielle Belastung der Kommunen, gerade in Zeiten

**Vereinigung liberaler  
Kommunalpolitiker  
Landesverband Hessen**

**VLK-Hessen e. V.**  
Adolfsallee 11  
65185 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-0  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
info@vlk-hessen.de  
www.vlk-hessen.de

**Bankverbindung**  
IBAN DE32 50190000 0301  
3317 03  
BIC FFVBDEFF

**Landesvorsitzender**  
Erster Stadtrat  
Michael Schübler  
Tel. (01 73) 6 83 12 62  
schuessler@vlk-hessen.de

**VLK-Bundesverband**  
Zu den Brodwiesen 63  
34431 Marsberg  
Tel. (0 29 92) 33 14  
Fax (0 32 22) 3 74 56 22  
brendel@vlk-bundesverband.de  
www.vlk-bundesverband.de

knapper Kassen. Andererseits steigt die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch bezahlte Freistellung und berufstätige Eltern können ohne Einkommensverlust an wichtigen Sitzungen und Entscheidungsprozessen teilhaben.

Daher befürworten wir die vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 4.

- §27a Ergänzung um Abs. 7 und Abs. 8.

Abs. 7 Durchführung der Wahlen zur Landeselternvertretung

Nach der aktuellen Regelung soll die Landeselternvertretung die Durchführung der Wahlen nach der zweiten Wahlperiode 2025 schon eigenständig übernehmen.

Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht so nicht umsetzbar. Es fehlt an organisatorischen Voraussetzungen und auch an finanziellen Mitteln.

Das zuständige Ministerium sollte für weitere fünf Wahlperioden die Wahl zur Landeselternvertretung durchführen und die Kosten dafür tragen.

Das Ministerium kann auf bestehende organisatorische Strukturen und Ressourcen zurückgreifen. Die Landeselternvertretung kann sich nach dieser Regelung auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren, ohne sich um die logistischen Aspekte der Wahl kümmern zu müssen.

Abs. 8. Bereitstellung einer Finanzhilfe.

Die vorgeschlagene Finanzhilfe von 120.000 € pro Jahr für die Landeselternvertretung halten wir für sinnvoll.

Dadurch wird der Landeselternvertretung finanzielle Stabilität gewährt, um ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen zu können. Dies wird zudem die Planungssicherheit erhöhen und die Qualität der Elternvertretung verbessern.

## 2.

- § 30 Anfügung neuer Abs. 5:

(5) Das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bedarfsplanungen jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach §24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landeselternvertretung hat das Recht zu diesem Bericht angehört zu werden.

Die Vorlage eines jährlichen Berichts durch das zuständige Ministerium bringt sowohl positive als auch negative Aspekte mit sich.

Als Nachteil sehen wir den zusätzlichen bürokratischen Aufwand, sowohl für das Ministerium, als auch für die beteiligten Institutionen. Dies bindet Ressourcen und widerspricht der allgemeinen politischen Forderung nach Bürokratieabbau.

Dem gegenüber stehen aber auch entscheidende Vorteile:

Ein jährlicher Bericht wird für mehr Transparenz sorgen, indem er die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz dokumentiert. Der Bericht kann wichtige Informationen liefern, die als Grundlage für politische Entscheidungen dienen und so die Effektivität der Jugendhilfe verbessern.

Da die Landeselternvertretung einbezogen, beziehungsweise gehört wird, erhält sie die Möglichkeit, ihre Belange und Ziele mit einzubringen.

Dies fördert die Mitbestimmung und stärkt die Rolle der Eltern in der Jugendhilfe.

Nach eingehender Abwägung überwiegen aus kommunaler Sicht die Vorteile, so dass wir die vorgeschlagene Änderung befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Schüßler, Landesvorsitzender

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch Stellung zu nehmen und unsere Perspektiven einzubringen.

Die politische Willensbildung stellt die Grundlage für politisches Handeln dar. Damit Parlamentarier als politische Vertreterinnen und Vertreter Entscheidungen im Sinne des Volkes treffen können, bedarf es einer genauen Kenntnis der jeweiligen Bedürfnisse, Sorgen und Interessen der einzelnen Akteure. Die Interessen und Bedürfnisse von Eltern und ihren Kindern müssen bei Entscheidungen zur Verbesserung von Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus stehen. Voraussetzung hierfür ist eine gut funktionierende Elternvertretung, die systematisch in die Entscheidungsprozesse eingebunden wird. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Anpassung des § 27 a HKJGB, weswegen wir den Gesetzesvorschlag begrüßen und ihm im Wesentlichen zustimmen.

## **II. Im Einzelnen**

### **Zu 1 a), b) § 27 Art. 1 Abs. 1. Satz 1 und Satz 2**

Eine Elternvertretung auf Städte-, Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene ist unerlässlich, um gemeinsam konstruktive Lösungen zu erarbeiten und um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen unter Zugrundelegung der tatsächlichen und nicht der mutmaßlichen Interessen der Elternschaft und ihrer Kinder getroffen werden.

Ohne eine auf allen Ebenen strukturell verankerte Elternvertretung, also auf Städte-, Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene, werden Entscheidungen weiterhin verstärkt auf Grundlage von subjektiven Erfahrungen und Einzelmeinungen getroffen, die die Realität der Elternschaft in unzureichendem Maße abbilden. Bleibt es den einzelnen Kommunen überlassen, ob und wie sie solche Vertretungen unterstützen, hat dies zur Folge, dass in vielen Regionen entweder gar keine Elternvertretung entsteht oder diese nur begrenzt arbeitsfähig ist – obwohl die strukturelle Verankerung von Elternvertretungen aus fachlicher Perspektive von vielen Akteuren als unabdingbar eingeschätzt wird und die Partizipation von Eltern ein wesentlicher Bestandteil eines hochwertigen Systems der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist. Dies führt nicht nur dazu, dass die Sicht der Eltern in diesen Regionen unberücksichtigt bleibt, sondern hat zugleich zur Konsequenz, dass Interessen und Bedürfnisse von Eltern und Kindern ganzer Regionen – und damit auch auf Landesebene – nur bedingt zur politischen Willensbildung herangezogen werden können. Eine vollumfängliche Berücksichtigung kann nicht sichergestellt werden. Als Landeselternvertretung haben wir u.a. aus diesem Grund die Durchführung einer landesweiten Elternbefragung als notwendig erachtet, um gemäß unserem Selbstverständnis eine legitime Grundlage für unser weiteres Handeln zu haben. Hierbei handelte es sich um ein sehr umfangreiches und aufwendiges Vorhaben, das enorme Ressourcen der Ehrenamtlichen (und der Universität Gießen, unserem Kooperationspartner in diesem Vorhaben) gekostet hat und damit nicht in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden kann. Durch einen etablierten Unterbau könnten diese Ressourcen effektiver eingesetzt werden. Dies gilt zugleich auch für die Arbeit der Geschäftsstelle im Allgemeinen. Zuletzt ist zu betonen, dass auch die Erfassung von Interessenslagen durch eine groß angelegte empirische

Studie nicht den regelmäßigen Dialog zwischen Elternschaft und Politik - der im Sinne einer gelungenen Partizipation unbedingt geführt werden muss - zusammenzubringen.

Politik für Eltern und Kinder kann nur dort gelingen, wo Eltern auch effektiv in den politischen Diskurs und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die Elternbefragung zeigt deutlich, dass die derzeitigen institutionellen Unterstützungsstrukturen - auf allen Ebenen - von der Elternschaft als unzureichend erachtet werden. Viele Familien bleiben mit ihren Problemen allein und wenden sich damit an uns als ehrenamtliche Landeselternvertreter:innen. Dies überschreiten jedoch unsere Kapazitäten, uns den Anliegen der Eltern in dem Maße anzunehmen, wie es in vielen Fällen für eine gemeinsame Lösungsfindung nötig wäre. Politische Entscheidungen müssen unter Beteiligung der Eltern auf der hierfür verantwortlichen Ebene diskutiert werden. Die fehlenden Strukturen dürfen nicht dazu führen, dass Fachkräfte und Leitungen für politische Entscheidungen verantwortlich gemacht werden, die sie nicht zu vertreten haben und die sie häufig genauso belasten wie die Familien. Die Etablierung von Elternvertretungen auf allen Ebenen muss hierbei als wichtiger Teil der Problemlösung verstanden werden.

#### **Zu 1 c) Art.1 Nr. 6 Abs. 4 Satz 6 ff.**

Wir setzen uns für eine bezahlte Freistellung ein, damit alle Eltern – unabhängig von ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen – die Möglichkeit haben, sich aktiv für die Interessen der Kinder in KiTas einzusetzen. Viele hessische Eltern engagieren sich zusätzlich zu Beruf und Familie ehrenamtlich. Der hohe Zeitaufwand führt zu Stress und Mehrbelastung, um das zusätzliche Arbeitspensum stemmen zu können. Eine bezahlte Freistellung würde die ehrenamtlichen Vertreter:innen der Elternschaft enorm entlasten und es ermöglichen, unsere Aufgaben, ohne den enormen zusätzlichen Druck wahrzunehmen, wie wir ihn momentan verspüren.

Zudem können es sich nicht alle Eltern leisten, unbezahlte Zeit für ihr Ehrenamt aufzubringen. Eltern mit geringem Einkommen oder unsicheren Arbeitsverhältnissen sind in dieser Hinsicht besonders benachteiligt, da sie sich eine freiwillige Arbeit ohne finanzielle Unterstützung kaum leisten können. Ohne eine entsprechende Unterstützung sind viele von uns gezwungen, ihr Engagement einzuschränken oder aufzugeben. Das würde die Elternmitbestimmung schwächen und die Interessenvertretung auf Landesebene gefährden. Deshalb ist eine finanzielle Absicherung notwendig, um unsere Arbeit gleichberechtigt, professionell und nachhaltig fortzuführen, die Mitbestimmung zu stärken und die Vielfalt der Perspektiven zu bewahren. Eine bezahlte Freistellung stellt sicher, dass nicht nur finanziell abgesicherte Eltern in der LEV aktiv sein können, sondern alle, die sich engagieren möchten. Dies ist wichtig, um die Realität der hessischen Familien möglichst gut abbilden zu können.

Unsere Aufgaben in der LEV sind – u.a. aufgrund der hohen Relevanz, die der frühkindlichen Bildung und Betreuung für die Entwicklung unserer Kinder zukommt – sehr anspruchsvoll. Eine bezahlte Freistellung würde es uns ermöglichen, uns intensiver mit den Themen auseinanderzusetzen und auf diese Weise eine fundierte, wirkungsvolle Interessenvertretung sicherzustellen.

### Zu 1 d) Art.1 Abs. 7

Das derzeit gültige Wahlverfahren sieht vor, dass Eltern pro Betreuungsform jeweils eine Stimme zusteht, in der ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden. Daraus resultierten bei der letzten Wahl über 250.000 Wahlberechtigte. Damit verbunden ist ein erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand, sofern das Ziel eine tatsächliche Elternbeteiligung ist. Allein die Wahlplattform kostete die Steuerzahlenden das letzte Mal 177.000 Euro – erreicht wurde leider nur ein kleiner Bruchteil der Elternschaft. Die Inanspruchnahme eines solch aufwendigen und kostspieligen Wahlverfahrens ist ausschließlich deshalb notwendig, weil im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, für die Elternvertretung von KiTa-Kindern derzeit kein systematisch verankerter Unterbau existiert. Eine flächendeckende und stabile Elternvertretung auf Kreisebene würde in der Zukunft eine deutlich vereinfachte und kostengünstigere Wahl ermöglichen.

Wir stimmen zu, dass die Wahl vorerst weiterhin vom Ministerium durchgeführt wird. Das HMSI begründet die Delegation der kompletten Wahl an die Landeselternvertretung unter anderem damit, dass wir vermutlich eine günstigere Wahl organisieren könnten, da wir mehr Spielraum bei der Wahl der Anbieter haben als die Mitarbeitenden des Ministeriums. Seit nunmehr 18 Monaten ist hierzu eine Arbeitsgruppe der Landeselternvertretung aktiv. Diese versucht – in mehr als 300 (!) Arbeitsstunden im Ehrenamt – in Zusammenarbeit mit dem HMSI - eine sinnvolle Wahlordnung zu erstellen und die Elternmitwirkungsverordnung entsprechend anzupassen. Keine der unsererseits erarbeiteten Vorschläge zur Vereinfachung der Wahl wurden vom HMSI angenommen. Auch eine Kosteneinsparung ist für uns derzeit nicht absehbar.

Unser Ziel war und ist es weiterhin, die Wahlbeteiligung deutlich zu erhöhen. Bei der letzten Wahl wussten viele Eltern entweder gar nicht, dass eine Landeselternvertretung gewählt werden kann, ihnen lag der zur Beteiligung notwendige Registrierungscode nicht vor oder sie hatten sonstige Probleme mit der Wahlplattform. Diese Herausforderungen sind primär auf eine unzureichende Kommunikation mit der Elternschaft zurückzuführen. Um diese zu ermöglichen, hatten wir bereits seit Beginn unserer Amtszeit die Einführung von Funktionsemailadressen für alle Elternbeiräte in den hessischen KiTas gefordert. Diese wurden uns zwar mehrfach versprochen, jedoch bisher nicht umgesetzt. Zu Beginn dieses Jahres wurde uns eine Plattform angekündigt, die diese Funktion übernehmen soll. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird diese Plattform vermutlich erst nach der anstehenden Wahl zur Verfügung stehen. Die Leistung wurde gemeinsam mit dem Wahltool ausgeschrieben. Derzeit ist noch ungeklärt, ob die Wahl mit einem neuen Anbieter durchgeführt wird. Ein Rückgriff auf ein bereits langjährig etabliertes und fehlerfrei funktionierendes Wahltool ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenso wurde uns eine Übersicht aller Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen inklusive Kontaktdaten als Grundlage für eine Kommunikation nicht zur Verfügung gestellt.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Elternvertretung keine hauptberuflichen IT-Experten zur Verfügung stehen, um auftretende technische Probleme schnell und fachgerecht lösen zu können, erachten wir eine Übertragung der Verantwortung für die Wahl auf die Landeselternvertretung derzeit als nicht zumutbar und auch nicht als zielführend, sofern tatsächlich eine flächendeckende Partizipation von Eltern angestrebt wird.

Es ist dringend erforderlich, dass die Wahl bis zu einer vollständigen und ausgereiften technischen Lösung weiterhin vom Ministerium durchgeführt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wahl ordnungsgemäß und im Interesse der Eltern sowie der Kinder durchgeführt wird. Eine Übertragung der Wahlbefugnis an die LEV kann erst erfolgen, wenn ein nahezu fehlerfreies und vollständig getestetes Wahltool zur Verfügung steht, welches die Anforderungen an eine reibungslose Durchführung erfüllt.

Unsere Motivation, die Interessen der Eltern in Hessen und deren Kinder zu vertreten, ist weiterhin sehr hoch. Wir sind jedoch zunehmend mit dem Selbsterhaltungszweck beschäftigt (die Organisation der Wahl ist hierfür nur ein Beispiel) und können in unserer ohnehin knappen Freizeit aus diesem Grund kaum noch mehr Zeit für wichtige Elternarbeit aufbringen. Es ist unbedingt notwendig, Strukturen zu schaffen, die ein effektives Arbeiten der Elternvertretung ermöglichen – ein Arbeiten, bei dem tatsächlich die politische Interessensvertretung im Vordergrund stehen kann!

#### **Zu 1 d) Art.1 Abs. 8**

Unsere Arbeit erfordert langfristiges Engagement und eine kontinuierliche Präsenz. Ohne eine gesicherte Finanzierung sind wir auf unsichere, projektbezogene Mittel angewiesen, die keine Planungssicherheit bieten. Eine dauerhaft finanzierte Geschäftsstelle stellt sicher, dass wir unabhängig von kurzfristigen Förderzusagen aktiv bleiben und uns zuverlässig für die Interessen von Eltern und Kindern einsetzen können. So umfasst der Betrieb unserer Geschäftsstelle weit mehr als nur Miete und Verwaltungskosten. Insbesondere die Kosten für die IT-Infrastruktur, die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation sowie das Veranstaltungsbudget und die Personalkosten sind von entscheidender Bedeutung. Qualifiziertes Personal ist essenziell, um unsere Aufgaben professionell und wirkungsvoll erfüllen zu können. Ein Budget von mindestens 120.000 Euro ist notwendig, um Fachkräfte in angemessener Stundenzahl zu beschäftigen und eine leistungsfähige Geschäftsstelle zu gewährleisten – die wiederum Voraussetzung ist für eine effektive Interessenvertretung durch die Ehrenamtlichen.

Die Geschäftsstelle fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen hochprofessionalisierten (politischen und nicht politischen) Institutionen – wie Ministerien, Parlamenten, kommunalen Spitzenverbänden und der Wissenschaft – sowie den ehrenamtlich gewählten Elternvertreter:innen. Dabei muss sie gleichermaßen politische Neutralität wahren, die inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben der amtierenden Elternvertreter:innen unterstützen und umsetzen und gleichzeitig den finanz- und haftungsrechtlichen Anforderungen des Trägers bzw. der Zuwendungsgeber gerecht werden. Die Arbeit erfordert zudem eine hohe Flexibilität und die kurzfristige Einhaltung von Terminen – und dies

weit über gängige Arbeitszeiten hinaus, da die Treffen der LEV aufgrund der beruflichen und familiären Verpflichtungen der Ehrenamtlichen häufig abends oder auch nachts stattfinden.

Die Besonderheit der LEV besteht im Vergleich zu anderen Landeselternvertretungen darin, dass die Landeselternvertretung in Hessen bundesweit als einzige Vertretung auch Eltern vertritt, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Anders als in den Kindertageseinrichtungen existieren in der Kindertagespflege nur vereinzelt vernetzende Strukturen, insbesondere unter den Eltern. Der Aufbau von Elternvertretungsstrukturen stellt eine hochkomplexe Aufgabe dar und erfordert umfassende fachliche Expertise, praktische Erfahrungen, den kontinuierlichen Austausch mit der Fachpraxis und weiteren am System beteiligten Akteuren.

Die Geschäftsstelle ist der Dreh- und Angelpunkt der Arbeit der LEV und ist somit ausschlaggebend für eine funktionierende KiTa-Landeselternvertretung, die auch tatsächlich eine politische Interessenvertretung wahrnehmen kann. Eine solide Finanzierung ist dabei unerlässlich, um eine kontinuierliche und nachhaltige Arbeit sicherzustellen und unsere Aufgaben professionell und effektiv erfüllen zu können. Nur so ist es möglich, uns auf unsere Kernaufgaben – die politische Interessenvertretung und Mitbestimmung – zu konzentrieren und langfristig für bessere Rahmenbedingungen in der frühkindlichen Bildung einzutreten und die Interessen von Eltern und Kindern wirkungsvoll zu vertreten.



**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail: [r.receps@ltg.hessen.de](mailto:r.receps@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrationspoliti-  
schen Ausschusses  
Frau Sabine Bächle-Scholz MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Referent Herr Dr. Rauber  
Abteilung 1.2  
Unser Zeichen 1.2-Dr.R

Telefon 06108 6001-20  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 14.04.2025

## Schriftliche Anhörung zum

### Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs Drucks. 21/1580

Sehr geehrter Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Wir bitten dringend,  
den Gesetzentwurf nicht zu beschließen.

Der Gesetzentwurf ist im Ansatz verfehlt. Eine durch eine Soll-Regelung für den Regelfall  
vorgegebene Bildung einer Elternvertretung auf Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft  
ist nicht erforderlich. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die antragstellende Frak-  
tion zur Diagnose einer lückenhaften und unkoordinierten Interessenvertretung kommt,  
wie sie die Gesetzesbegründung pauschal behauptet (S. 3 der Drucksache).

Die Beteiligung der Eltern muss in diesem Bereich in erster Linie in der Tageseinrichtung  
erfolgen, da deren Gestaltung angesichts der gesetzlich gewollten Trägervielfalt je nach  
Trägerschaft und Konzeption sehr unterschiedlich ist. Eine Reihe von Mitgliedsstädten und

Hessischer Städte- und Gemein-  
debund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Dr. Johannes Hanisch  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Matthias Baaß

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber  
Harald Semler

Gemeinden hat auf Grundlage einer eigenen kommunalpolitischen Beurteilung für ihr Gebiet einrichtungsübergreifende Gesamtelternbeiräte gebildet. Auch unser Satzungsmuster weist auf diese Möglichkeit und die möglichen Aufgaben eines solchen Gremiums hin.

In der deutlichen Mehrzahl der Städte und Gemeinden wäre die Zwangsvorgabe zur Bildung solcher Gremien allerdings auch deshalb verfehlt, weil nur eine überschaubare Anzahl an Tageseinrichtungen vorhanden ist. Anlassbezogen und in geeigneten Fällen beteiligen die Kommunen die Elternvertretungen der jeweils betroffenen Einrichtungen. Zudem bestehen immer auch die Möglichkeiten, Anliegen über die breit und im Ehrenamt getragene Kommunalpolitik niedrigschwellig weiterzugeben. Da der Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder deutlich überwiegend aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Kommunen mitfinanziert wird, muss der jeweils erforderliche Interessenausgleich letztlich durch die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene und letztverantwortliche Vertretungskörperschaft bewerkstelligt werden.

Daher sehen wir auf kommunaler Ebene weder Notwendigkeit noch Rechtfertigung für eine solche Zwangsvorgabe.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs wäre vollständig vom Land zu finanzieren, denn sie würde einen Ausgleichsanspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 137 Abs. 6 HV auslösen.

Mit freundlichen Grüßen

**GEZ. Dr. Rauber**

Dr. David Rauber  
Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein  
Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches – LT-Drucks. 21/1580 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. März 2025 und teilen  
Ihnen nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten mit, dass der  
Hessische Städtetag den Gesetzentwurf vollständig ablehnt.

Der Hessische Städtetag hat sich stets gegen eine gesetzliche  
Verpflichtung zu Elternvertretungen ausgesprochen. Ausdruck der  
kommunalen Selbstverwaltung ist es, selbständig darüber zu  
entscheiden, wie eine Elternbeteiligung vor Ort aussieht. Dies muss  
bedarfsgerecht geschehen. Das Land wird insoweit um  
Zurückhaltung gebeten.

Im Rahmen einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe besteht  
überhaupt kein Anlass des Landes, solche Vorgaben zu machen.

Ihre Nachricht vom:  
5. März 2025

Ihr Zeichen:  
P 2.2

Unser Zeichen:  
TA 460.0 Hm/Ht

Durchwahl:  
0611/1702-22

E-Mail:  
[helt@hess-staedtetag.de](mailto:helt@hess-staedtetag.de)

Datum:  
15.04.2025

Stellungnahme Nr.:  
026-2025

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Finanzielle Mittel des Landes sind des Weiteren nicht zu erwarten. Schon die bereits geltende Regelung aus dem Jahre 2022 hat der Hessische Städtetag aus diesen Gründen abgelehnt.

Der Aufbau einer neuen Statistik ist vor dem Hintergrund der bereits existierenden umfassenden Jugendhilfestatistik mit seitenlangen detaillierten Zusatzfragebögen zur Kinderbetreuung erst recht entbehrlich.

Der Hessische Städtetag lehnt damit den Gesetzentwurf ab.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister  
Referatsleiter

**Stellungnahme** des Fachausschusses „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ betr. Drs. 21/1580 Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten - Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Hier: Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und -tagespflege in Hessen (Kita LEV)

Der Fachausschuss „**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**“ des Landesjugendhilfeausschusses Hessen bedankt sich, für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. Antrag der FDP-Fraktion. Er gibt folgende Stellungnahme zu den Regelungen im Einzelnen ab:

- (a und b) Wir begrüßen die Änderungen des § 27 a) Abs 1 und 2 HKJGB grundsätzlich. Die Strukturen, wie sie für die LEV vorgesehen sind, müssen vom Land jedoch in vergleichbarer Weise für die Gemeinde- und Jugendamtsbezirke sowie zur finanziellen, strukturellen und personellen Verbesserung des Personals in den Ämtern und der Fachberatungsebene der Kindertagespflege vorgesehen werden. Eine gestärkte Stellung der Elternvertretungen auf den genannten Ebenen kann dazu beitragen, dass deren Rolle verstärkt wahrgenommen wird. Gerade auf der kommunalen Ebene werden relevante Entscheidungen in Bezug auf die Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege getroffen, so dass Eltern auch dort im Sinne der Kinder Einfluss nehmen können. Die kommunale Struktur zu stärken, ist zwingend notwendig, wenn Elternbeteiligung im Land gefördert werden soll.
- (c) Die Mitglieder der LEV sind mit umfangreichen Aufgaben betraut, die eine hohe Verantwortung und Zeitinvestition erfordern. Eine Freistellung würde es ihnen ermöglichen, sich intensiv und effektiv mit ihren Aufgaben auseinanderzusetzen, ohne dass ihre berufliche Tätigkeit darunter leidet. Durch die Freistellung könnte erreicht werden, dass sich auch Eltern aus weniger privilegierten sozialen oder beruflichen Verhältnissen bei der LEV engagieren können. Ohne Freistellung sind es oft vor allem Personen mit flexiblen Arbeitszeiten oder bestimmten beruflichen Positionen, die es sich leisten können, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.
- (d) Die Wahlen der LEV sollten auch weiterhin durch das Ministerium organisiert und finanziert werden, da dies ansonsten ein erheblicher und für die Elternvertretungen nicht zu stemmender zeitlicher und finanzieller Aufwand wäre. Das Land unterstreicht mit seiner Beteiligung den Wert, den sie den Elternvertretungen zugestehen. Eine finanzielle Unterstützung könnte der LEV ermöglichen, professionelle, auf längere Sicht angelegte Strukturen zu schaffen, um die Elternvertreter\*innen in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (e) Eine Berichterstattung/Bedarfsplanung Kindertagesstätten auf Landesebene wird begrüßt, da diese eine Grundlage für die Kapazitätsabstimmung zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Kommunen sowie den Trägern der Kindertagesstätten darstellen könnte.



## Stellungnahme der Stadt Rodgau

16.04.25

zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zum Zehnten Gesetz zur Änderung des HKJGB.

Zu 1.) a) Gemeindeebene

In Rodgau ist eine gut funktionierende Struktur vorhanden.

Die Stadt Rodgau bindet durch eine Gesamtleitungskonferenz alle Träger (staatliche, frei gemeinnützige, kirchliche und private) in die Zusammenarbeit ein und erhält somit ein gutes Gesamtbild. Diese Gesamtleitungskonferenz ist für die Kommune existenziell notwendig in der Zusammenarbeit.

Ebenso existiert ein Rodgauer Gesamtelternbeirat für alle Rodgauer Kitas. Für ihn gilt ebenfalls das oben ausgeführte.

Der Änderung in Abs. 1 Satz 1 stehen wir daher positiv gegenüber.

Zu 1.) b) Jugendamtsbezirksebene

Ein übergeordneter Elternbeirat bringt hier keinerlei Mehrwert. Ein zusätzliches Gremium führt nur zu zusätzlicher Arbeit auf allen beteiligten Ebenen.

Die Notwendigkeit eines solchen „Zwischengremiums“ ist der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes auch in keinster Weise zu entnehmen. Eine verlässliche und flächendeckende Vertretung der Eltern und Kinder erfolgt durch die Beiräte vor Ort und auf Landesebene.

Die Träger vor Ort haben z.B. verschiedene Satzungen, die sich nicht in Gänze übereinbringen lassen. Hieraus sind Schwierigkeiten in der Arbeit eines übergeordneten Gremiums vorprogrammiert. Auch sind durch die unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten vor Ort keine Vorteile in einem solchen Gremium erkennbar, um eine Verbesserung von Qualität in der Betreuung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erzielen.

Aus diesen Gründen spricht nichts gegen die gegenwärtige Regelung. Sollte vor Ort (auf Ebene des Jugendamtsbezirkes) ein solches Gremium existieren oder man es einrichten wollen, sollte dies weiterhin auf freiwilliger Ebene geschehen können. Eine Verpflichtung hierzu halten wir jedoch nicht für zielführend, da keine zwingende Notwendigkeit erkennbar ist..

Zu 1.) c)

Grundsätzlich steht die Stadt Rodgau einer Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten positiv gegenüber. Fraglich ist hier die Durchsetzbarkeit in der Praxis in Anbetracht der vielen unterschiedlichen Arbeitgeber insbesondere im privaten Sektor. Bereits die Formulierung „dringlicher betrieblicher Erfordernisse“ kann auf sehr unterschiedliche Art und Weise ausgelegt

werden. Allerdings ist auch die hohe Zahl der Freistellungstage äußerst bedenklich und sollte bei einer möglichen Umsetzung deutlich reduziert werden.

Zu 1.) d)

Die Stadt Rodgau steht der Verpflichtung des HMSI zur Durchführung der Wahl der Landeselternvertretung neutral gegenüber. Wir können nicht beurteilen, ob die Durchführung der Wahl nicht doch durch die Landeselternvertretung möglich ist. Sollten die genannten Schwierigkeiten jedoch zutreffend sein, wäre eine Durchführung der Wahl durch das HMSI jedoch sinnvoll.

Eine Finanzhilfe für die LEV in der genannten Höhe befürwortet die Stadt Rodgau jedoch nicht, insbesondere, da in dem Entwurf nicht eindeutig festgelegt ist, wie und durch wen diese Finanzierung erfolgt und wofür genau diese Mittel benötigt bzw. wofür sie ausgegeben werden sollen. Ein gewisses Maß an Verfügungsmittel ist jedoch unabdinglich für die Arbeit der Landeselternvertretung.

Zu 2.)

Einer Verpflichtung des HMSI zur Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach §24 Abs. 2 und 3 des SGB VIII sowie dem Recht der LEV zu diesem Bericht angehört zu werden, sieht die Stadt Rodgau positiv.

Die aus diesem Bericht entnehmbaren Erkenntnisse sollten zu einer Verbesserung der Betreuungssituation in Hessen beitragen können. Insbesondere wird erkennbar wo Lücken in der Bedarfsabdeckung bestehen und wie eine Anpassung der Betreuungskapazitäten die Bedürfnisse der Familien besser berücksichtigen könnte. Die Landeselternvertretung kann sicherlich hierzu einen wertvollen Beitrag durch ihre Sicht auf die Dinge leisten.

## Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

### Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Drucksache 21/1580



Dr. Christian Brückner  
CB@CBSeminare.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, meine langjährige Erfahrung in der ehrenamtlichen Elternarbeit und meine institutionenökonomische Expertise in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können. Der Änderungsvorschlag der Freien Demokraten zielt unter anderem auf einen bereits bei der Einrichtung der Landeselternvertretung (LEV) geforderten Unterbau sowie weitere Anpassungen, die sich aus der aktuellen Praxis der LEV ergeben haben. Als Sachverständiger unterstütze ich den Vorschlag der Freien Demokraten, empfehle aber die weiter unten ausgeführte Ergänzung.

## Begründung

Der Schwerpunkt des Änderungsvorschlags und dieser Stellungnahme liegt auf der Regelung zum sogenannten ‚Unterbau‘ der Landeselternvertretung, der in §27a Abs. 1 und Abs. 2 geregelt ist. Dies ergibt sich erstens aus dem Potential zur Verbesserung der Wirksamkeit des Gesetzes, bzw. der intendierten Elternmitwirkung, zweitens aus dem daraus entstehenden Aufwand für beteiligte AkteurInnen sowie drittens meiner dezidierten Expertise in diesem Bereich: Seit über fünf Jahren bin ich auf allen Ebenen der Elternmitwirkung bei KiTas in Hessen unterwegs, war vier Jahre Vorsitzender des Hauptelternbeirats städtischer KiTas in Darmstadt, war im Verein KiTa-Eltern-Hessen e.V. aktiv, unter anderem bei der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einrichtung der LEV, bin im ehrenamtlichen Koordinierungsteam zur Einrichtung eines trägerübergreifenden Elternbeirats in Darmstadt und lehre seit über vier Jahren an Hochschulen und Universitäten mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik und Institutionenökonomik, wie zum Beispiel im Studiengang Kindheitspädagogik an der Evangelischen Hochschule in Darmstadt. Es wird daher ausführlich auf die Thematik des Unterbaus eingegangen, die anderen Themen werden zum Schluss kurz aufgegriffen.



Zu 1. a) und b): Strukturell verankerte Elternvertretungen auf Gemeinde- und Jugendamtsbezirksebene sind m. E. institutionenökonomisch hinsichtlich dreier Aspekte in Hessen sinnvoll.

Erstens ist eine Landeselternvertretung auf ordentlichen Wegen mit den zu vertretenden Eltern zu verknüpfen, sowohl in der Kommunikation der Eltern an die LEV als auch umgekehrt. Beides ist mit der aktuellen Regelung nicht gesichert, ein Unterbau würde dies beheben.

Zweitens finden zentrale Prozesse für die Kinderbetreuung auf Gemeinde- und Jugendamtsbezirksebene statt, bzw. werden dort relevante Entscheidungen getroffen. Eltern sollten dort genauso beteiligt werden, wie es auch auf den anderen Ebenen sinnvoll erscheint. Außerdem sollten auch die Institutionen auf diesen Ebenen – so wie KiTa-Leitungen und LandespolitikerInnen - die Möglichkeit haben, auf Eltern der entsprechenden Ebene zugehen zu können.

Drittens geht es hier um die Ermöglichung von politischer und gesellschaftlicher Mitwirkung von Personen, die dem ‚System Staat‘ ihr Kind anvertrauen. Kinderbetreuung ist aktuell in Hessen für die meisten Kinder Realität und eine prägende Lebensphase. Die Bedeutung der Qualität der Kinderbetreuung und auch der Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Eltern darf nicht unterschätzt werden. Es entscheidet sich oft an diesem Punkt, welchen Weg Kinder in der Gesellschaft einschlagen können und welches Verhältnis Erwachsene gegenüber dem ‚System Staat‘ entwickeln. Wenn diese Erwachsenen dann über institutionelle Hürden stolpern und niemanden haben, der sie dabei unterstützt, zum Beispiel die richtigen Zuständigkeiten zu finden oder die Sprache sprechen zu können, damit institutionelle VertreterInnen mit ihnen respektvoll ins Gespräch kommen, dann schlägt der Wunsch nach Verbesserung der Situation schnell in Verdruss um. Diese Unterstützung von Eltern ist für Elternbeiräte aus KiTas, KiTa-Leitungen, nicht-zuständige MitarbeiterInnen in der Verwaltung, LEV-Mitglieder oder LandespolitikerInnen ein enormer Aufwand. Einfacher (und damit auch effizienter) ist es, auf allen Ebenen strukturierte Institutionen – sowohl auf Seiten des ‚Systems Staat‘ als auch auf der der Eltern - zu haben, die miteinander kommunizieren und Anliegen passend adressieren können. Es geht also an diesem Punkt darum, aus der guten Idee der Partizipation der Eltern – vor dem Hintergrund der tatsächlichen Realität von Eltern – ein gutes System der Partizipation der Eltern zu machen.

Zum Abrunden dieser Thematik möchte ich noch auf präsenste Gegenargumente eingehen, die meiner Einschätzung nach eher die oben beschriebene Notwendigkeit derartiger Strukturen unterstreichen.

Ein Argument gegen eine Soll-Regelung ist, dass eine Kann-Regelung bereits die Schaffung von Gemeinde- und Jugendamtsbezirken dort ermöglicht, wo diese auch von Eltern wirklich gewollt ist. Dabei werden zwei wesentliche Aspekte kommunaler Politik vernachlässigt: Erstens ist bei einer Kann-Regelung nicht der Wille der Eltern relevant, sondern es müssen zwingend positiv gestimmte politische EntscheidungsträgerInnen unterstützen. Einzelne dem Vorhaben gegenüber skeptisch gestimmte EntscheidungsträgerInnen können den Prozess für eine Gründung derart in die Länge ziehen, dass er auch durch motivierte Eltern nicht umsetzbar ist. Zweitens ist ein solches Unterfangen – eine Gründung einer Elternvertretung

durch Externe (also Eltern) – unglaublich komplex und kompliziert. Dafür benötigen sie motivierte, der Behördensprache mächtige, in Projektmanagement erfahrene und das Gesamtbild überschauende Eltern mit viel ‚Freizeit‘. Dies ist nicht überall der Fall, wo derartige Strukturen gewünscht werden.

Ein weiteres Argument ist, dass die Verwaltungen bereits jetzt überlastet sind und es schwer zuzumuten ist, neue Aufgaben zu übernehmen. Meine Erfahrungen aus Darmstadt zeigen, dass strukturierte Elternvertretungen unglaublich entlastend für die Verwaltung sind. Das liegt daran, dass erstens Eltern sich untereinander austauschen können und sich nicht bei jeder Fragestellung direkt an die Verwaltung wenden, zweitens Zuständigkeiten bereits vor dem Kontakt zur Verwaltung geklärt werden können und somit Irrläufer und Weiterleitungen vermieden werden und drittens Verwaltung bestehende Netzwerke der Eltern für eigene Zwecke (z.B. Informationsweitergabe, Aufruf zur Beteiligung, kurze Stimmungsabfragen) unkompliziert nutzen können. Eine Elternvertretung signalisiert außerdem, dass Kooperation gewünscht ist und ermöglicht so bereits vor der Auseinandersetzung mit der Thematik, dass ein kooperativer Prozess gedacht wird.

Als Fazit zu diesem Aspekt lässt sich zusammenfassen, dass die Soll-Regelung aus institutionenökonomischer Sicht die sinnvolle Ergänzung des §27a darstellt. Die Kosten werden bei weitem durch den Gewinn für die Verwaltung, die Gesellschaft und die Kinder aufgewogen.

Zu 1. c): Der Großteil der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Elternmitwirkung kann häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten organisiert werden. Allerdings – und das ist für die aktiven Eltern auf Landes-, Gemeinde- und Jugendamtsbezirksebene sehr relevant – ist dies für den Austausch mit institutionellen und politischen AkteurInnen schwer möglich. Eine Plenarsitzung im Landtag zwischen 20 und 22 Uhr zu legen – weil dann die Kinder schlafen und die Eltern aus dem fußläufigen Umfeld daran teilnehmen können – ist unrealistisch. Damit Eltern also ihre Mitwirkung auch realistisch wahrnehmen können, ist eine Freistellung zielführend. Eine unbezahlte Freistellung würde die Eltern als ArbeitnehmerInnen noch weiter benachteiligen.

Zu 1. d): Absatz 7: Bei dieser Einschätzung schließe ich mich der Stellungnahme der Landeselternvertretung an: Weder wurde die LEV in den letzten Monaten ordentlich unterstützt, die Wahl selbst durchzuführen, noch werden genügend Mittel zur Verfügung gestellt oder die Strukturen derart angepasst, dass eine so gestaltete Institution dies bewerkstelligen könnte – ein ordentlicher Unterbau würde die Wahl enorm vereinfachen. Dass Herausforderungen entstehen bei einem derartig großen Unterfangen wie der Einrichtung einer LEV, ist niemandem vorzuwerfen. Dass das Ministerium die LEV derart ausbremst und dennoch versucht, die Verantwortung abzugeben, ist nicht hilfreich. Ich sehe weiterhin das Ministerium in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass eine ordentliche Wahl stattfindet, bis die LEV angemessen dafür ausgestattet ist, die Wahl selbst abzuhalten.

Zu 1. d): Absatz 8: Auch hier schließe ich mich der Einschätzung der LEV an, die direkt in die Thematik eingebunden ist. Ob die genannte Summe zielführend ist, kann nicht eingeschätzt werden. Je nachdem, welche tatsächlichen Aufgaben unterstützend vom Ministerium übernommen oder subventioniert werden, mag die Höhe in der Minimalkonstellation angemessen sein. Auf jeden Fall sollte bei der Finanzierung und Aufgabenverteilung viel Spielraum erlaubt sein. Die LEV befindet sich noch in der Gründungsphase und ist viel damit beschäftigt, sich als Institution zu definieren und dies KooperationspartnerInnen verständlich zu machen. Die Erarbeitung eines Aufgabenportfolios und dementsprechenden Finanzierungszwängen ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Eine derartige Flexibilität in der Finanzierung sei dem Änderungsvorschlag noch hinzuzufügen.

Zu 2.: Die konkrete Situation der Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in Hessen für Eltern intransparent. Inwiefern eine Transparenz über eine gelingende Kooperation zwischen LEV und Ministerium hergestellt werden kann, wird sich zeigen. Die große Herausforderung der Situation ist seit Jahrzehnten im politischen Diskurs bekannt. Ich sehe keinen Mehrwert eines derartigen Berichtes. In der aktuellen Situation brauchen wir mehr KiTas und mehr Fachkräfte, eine spezifische quantitative und qualitative Planung bezüglich Bedarfen von Seiten der hessischen Regierung könnte eventuell in zehn Jahren relevant werden, wenn die KiTa-Krise überwunden wurde. Dafür braucht es aber viel mehr als einen Bericht.

## Fazit

Meiner Einschätzung nach sollte dem Gesetzesänderungsvorschlag der Freien Demokraten zugestimmt werden. Zu berücksichtigen sind dabei die zwei Vorbehalte, dass einerseits die Regelung zum Bericht zur Erfüllung des Rechtsanspruches herausgenommen werden könnte und andererseits eine dynamische Orientierung der finanziellen Unterstützung an den Bedürfnissen der LEV ergänzt werden müsste. Kernpunkt des Änderungsvorschlags ist die Soll-Regelung für die Elternmitwirkung auf Gemeinde- und Jugendamtsbezirksebene, die für eine funktionierende und realistische Elternmitwirkung in Hessen unabdingbar ist. Ohne diese Regelung verliert eine Landeselternvertretung den Großteil der Wirkmacht, der Glaubwürdigkeit und der breiten Unterstützung aus der Elternschaft. Partizipation bleibt somit nur einer geringen Zahl von Eltern auf einer der verschiedenen Ebenen des Systems Kinderbetreuung vorbehalten. Den Schaden haben nicht nur die ausgeschlossenen Eltern, sondern vor allem die Kinder und unsere Demokratie.

Dr. Christian Brückner





## Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An die  
Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
Frau Sabine Bächle-Scholz

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

**Per Email an:**

[r.recebs@ltg.hessen.de](mailto:r.recebs@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 22.04.2025

Az. : Wü/418.160; 418.131

### **Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags - Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 21/1580**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten sieht in § 27a HKJGB Abs. 1 und 2 die verpflichtende Schaffung von Elternvertretungen (Gemeindeelternvertretung / Kreis- oder Stadtelternvertretung) auf kommunaler Ebene vor. In unserer Stellungnahme vom 2. November 2022 zur Drs. 20/8830 hatten wir seinerzeit bereits die Einführung der jetzigen Kann-Regelung in der Sache abgelehnt. Hierüber soll ausschließlich vor Ort und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entschieden werden können. Dies gilt umso mehr, da eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes an diesen Strukturen nicht vorgesehen ist. Im Ergebnis sehen wir somit für Elternbeiräte auf kommunaler Ebene keinen Regelungsbedarf.

Ferner sieht der Entwurf mit dem neuen § 30 Abs.5 HKJGB ein zusätzliches Berichtswesen bezüglich der Erfüllung des Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII vor. Wir weisen darauf hin, dass diese Zahlen bereits durch das Hessische Statistische Landesamt erhoben und öffentlich ausgewiesen werden. Die Zweckmäßigkeit, hier ein weiteres Berichtswesen aufzubauen, erschließt sich uns nicht.

Mit Blick auf die ebenfalls vom Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) angeforderte Expertise zur vorliegenden Drucksache teilen wir mit, dass der Hessische Landkreistag diese in der Abstimmung des LJHA abgelehnt hat.

Vor dem Hintergrund unserer Ausführungen lehnen wir den Gesetzentwurf der Freien Demokraten ab. Auch verweisen wir diesbezüglich auf die Positionen unserer Schwesterverbände Hessischer Städte- und Gemeindebund und Hessischer Städte- tag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Ruder', with a stylized flourish at the end.

Tim Ruder  
Direktor

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Sabine Bächle-Scholz  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

per E-Mail: [r.recebs@ltg.hessen.de](mailto:r.recebs@ltg.hessen.de) und [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

03.04.2025

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zum Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir bedanken uns als Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e. V. recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Wir begrüßen die geplanten Regelungen, die die Arbeit der Elternvertretungen stärken. Wir erkennen den hohen Wert, den die Elternvertretungen als Sprachrohr der Eltern von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) einnehmen. Eltern sind die ersten und wichtigsten Experten für ihre Kinder. Ihre Perspektiven, Erfahrungen und Wünsche tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Betreuungs- und Bildungsangebote bei. Elternvertretungen leisten daher einen unverzichtbaren Beitrag zur Qualität der Kindertagesstätten. Sie sind in der Lage, die Bedürfnisse der Kinder und Familien aus erster Hand zu vermitteln und aktiv an der Gestaltung eines förderlichen Umfelds für die frühkindliche Entwicklung mitzuwirken. Ihre Arbeit fördert den Dialog zwischen Eltern, Kitas bzw. Kindertagespflegepersonen, Trägern und der Landespolitik.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

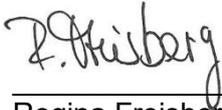
- (a und b) Wir begrüßen die Änderungen des § 27 a) Abs 1 und 2 HKJGB. Eine verbindlichere und gestärkte Stellung der Elternvertretungen auf den genannten Ebenen kann dazu beitragen, dass deren Rolle verstärkt wahrgenommen wird und mehr Anstrengungen unternommen werden, Elternvertretungen zu etablieren. Gerade auf der kommunalen Ebene werden relevante Entscheidungen in Bezug auf die Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege getroffen, so dass Eltern auch dort im Sinne ihrer Kinder Einfluss nehmen können.
- ( c ) Die Mitglieder der LEV sind mit umfangreichen Aufgaben betraut, die eine hohe Verantwortung und Zeitinvestition erfordern. Eine Freistellung würde es ihnen ermöglichen, sich intensiv und effektiv mit ihren Aufgaben auseinanderzusetzen, ohne dass ihre berufliche Tätigkeit darunter leidet.

1

Durch die Freistellung könnte erreicht werden, dass sich auch Eltern aus weniger privilegierten sozialen oder beruflichen Verhältnissen bei der LEV engagieren können. Ohne Freistellung sind es oft vor allem Personen mit flexiblen Arbeitszeiten oder bestimmten beruflichen Positionen, die es sich leisten können, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

- (d) Die Wahlen der LEV sollten auch weiterhin durch das Ministerium organisiert und finanziert werden, da dies ansonsten ein erheblicher und für die Elternvertretungen nicht zu stemmender zeitlicher und finanzieller Aufwand wäre. Das Land unterstreicht mit seiner Beteiligung den Wert, den sie den Elternvertretungen zugestehen. Eine finanzielle Unterstützung könnte der LEV ermöglichen, professionelle, auf längere Sicht angelegte Strukturen zu schaffen, um die Elternvertreter\*innen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Freisberg  
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises  
Kinder, Jugend, Frauen und Familie

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

---

per E-Mail:

Die Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Frau MdL Sabine Bächle-Scholz  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

07.04.2025

**Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 21/1580 –**  
Ihr Aktenzeichen: P 2.2

Sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die evangelischen Einrichtungsträger in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) betreiben zusammen rund 700 Kitas. Deswegen sind wir in früheren Anhörungen regelmäßig eingeladen worden, unsere große Fachkunde auch in Anhörungen des Hessischen Landtages mit einzubringen und wollen uns deshalb auch hier, obwohl nicht eingeladen, äußern.

Für die Zukunft würden wir uns wünschen, dass die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen, die sich der nachfolgenden Stellungnahme anschließt, wieder in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen werden.

#### I. Vorbemerkung zu § 27a HKJGB

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen des § 27a HKJGB. Die Einführung verbindlicher Regelungen für Elternvertretungen in Kindertagesstätten ist ein entscheidender Schritt

zur Sicherstellung einer flächendeckenden und koordinierten Interessensvertretung von Eltern und Kindern auf allen Ebenen.

II. Zu den Regelungen des § 27a HKJGB im Einzelnen:

**Artikel 1 des Änderungsgesetzes Ziffer 1 a) und b)**

Um eine Teilhabemöglichkeit aller Eltern aus allen hessischen Regionen zu gewährleisten, ist eine Verpflichtung für die Kommunen notwendig. Ohne verpflichtende Vorgaben bleibt es den einzelnen Kommunen überlassen, ob und wie sie solche Vertretungen unterstützen. Es benötigt verbindliche und nachhaltige Strukturen auf den verschiedenen Ebenen, damit Elternbeteiligung gelingen kann. Durch die Einführung der Elternvertretung auf den verschiedenen Ebenen können Interessen von Eltern und Kindern in der Heterogenität der elterlichen Lebenswelten wirksam vertreten werden.

**Artikel 1 des Änderungsgesetzes Ziffer 1 c)**

Eltern, die sich ehrenamtlich engagieren, benötigen eine Anerkennung, um ihre Aufgabe ohne Einkommensverlust wahrzunehmen. Dies würde ihre Beteiligung und ihr Engagement erleichtern. Elternvertretungen könnten ihre Aufgaben realistischer und umfassender wahrnehmen, was zu einer besseren Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern führen könnte. Eine Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit würde dieses Ehrenamt insgesamt stärken und unterstützen.

**Artikel 1 des Änderungsgesetzes Ziffer 1 d)**

Eine Durchführung der Wahl der Landeselternvertretung für die ersten Wahlperioden durch das zuständige Ministerium unterstützt den Aufbau von belastbaren und verlässlichen Strukturen der Elternvertretung. So wird gewährleistet, dass alle Elterngruppen aus allen Regionen und Trägerschaften beteiligt werden, da das Ministerium über die notwendigen Ressourcen und Strukturen verfügt. Die Landeselternvertretung könnte sich damit auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, ohne durch organisatorische und finanzielle Herausforderungen belastet zu werden. Eine

ordnungsgemäße Wahl würde die Legitimität und das Vertrauen in die Elternvertretung stärken, was langfristig zu einer besseren Interessensvertretung führen könnte.

III. Zu § 30 Abs. 5 HKJGB:

**Artikel 1 des Änderungsgesetzes Ziffer 2**

Eine Berichterstattung/Bedarfsplanung auf Landesebene wird begrüßt, da diese eine Grundlage für die Kapazitätsabstimmung zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Kommunen sowie den Trägern der Kindertagesstätten darstellt.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen es, wenn ihre Ausführungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Martin Mencke  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen



*per Mail*

**Frau**  
**Sabine Bächle-Scholz**  
Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

11. April 2025  
Az. 9.4.10. / KI-mw

**Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages**  
**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Zehntes Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**  
**- Drucks. 21/1580 -**  
**Ihr Aktenzeichen: P 2.2. / Ihr Schreiben vom 05. März 2025**

Sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir nicht in der Liste der Anzuhörenden angeführt sind, möchten wir uns gerne trotzdem dazu äußern und bitten darum, uns nachträglich in diese Liste aufzunehmen. Die Vielzahl der katholischen Kitas in Hessen hat in der Vergangenheit immer dazu geführt, dass wir zu allen Themen rund um Kitas auch angehört wurden. Ebenfalls werden wir zu allen Gesprächen im Sozialministerium eingeladen, die Kita-Fragen betreffen. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle darauf, dass die Kirchen nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Führung eines Lobby-Registers im Hessischen Landtag ausdrücklich von der Eintragungspflicht ausgenommen sind.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. hat am 03.04.2025 eine Stellungnahme abgegeben. An dieser Stellungnahme haben die hessischen Diözesancaritasverbände mitgearbeitet. Dabei ist auch die Sicht der katholischen Kita-Kommission und damit der katholischen Bistümer in Hessen eingeflossen. Dieser Stellungnahme schließen wir uns daher an.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats